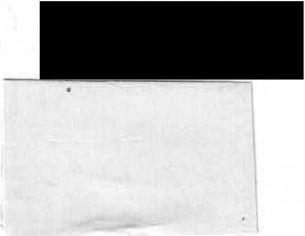


An die
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma Str. 19
76133 Karlsruhe



03. Dezember 2019

Widerspruch: Ihr Bescheid vom 12. November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 12. November 2019 lege ich Widerspruch ein.

Der Anwendungsbereich des IFG nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG ist eröffnet. Dies stellte beispielsweise auch Peter Schaar, Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit der Bundesregierung von 2003 bis 2013 in einer Stellungnahme von 2009 an den Bundestag fest.

Er schreibt: „Nach meinem Verständnis ist die VBL der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnen, da sie sich selbst in ihrer Satzung als Anstalt des öffentlichen Rechts bezeichnet (§ 1 VBLS). Insofern wäre sie bereits auf Grund des Namens dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Darüber hinaus vertrete ich die Auffassung, dass sich die Rechtsgrundlage für die Errichtung der VBL aus Artikel 86, 87 GG ergibt, wonach sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Anstalt zur Bundesverwaltung zu rechnen ist. Sie untersteht zudem der Aufsicht des BMF (§ 3 Absatz 1 VBLS). Letztlich muss die öffentliche Stelle des Bundes, an die sich ein Antrag nach dem IFG richtet, lediglich die rechtliche Qualität einer Behörde haben, um informationspflichtig zu sein. Die Anspruchsverpflichtung nach dem IFG besteht unabhängig von der Handlungsform der Verwaltung, d. h. es ist irrelevant, ob die Verwaltung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gehandelt hat. Den Anwendungsbereich des IFG nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG sah ich daher als eröffnet an, [...]“

Ich bitte erneut um Zugang zu den von mir angefragten Informationen. Andernfalls behalte ich mir vor, meinen Anspruch gerichtlich durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

